

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 03.09.2026
Öffentlich einsehbar bis: 03.09.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000062737

Publizierende Stelle
Gemeinde Küsnacht - Hochbau und Planung, Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht ZH

Bauprojekt: Schiedhaldenstrasse 72, eBaugesuch, Küsnacht (ZH)

Bauherrschaft:
Terralis AG
Bahnhofstrasse 33b
8703 Erlenbach

Angaben zum Projekt:
Abbruch und Neubau Einfamilienhäuser mit Garagen
Schiedhaldenstrasse 72, eBaugesuch, 8700 Küsnacht
Grundstück-Nr.: 7934, Zone: W1.20

Ort der Planauflage:
Gemeinde Küsnacht - Hochbau und Planung
Obere Dorfstrasse 32
8700 Küsnacht ZH

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigegebühr erhoben werden. Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).
In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine

Kanzleigebühr erhoben werden.

Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Frist: 21 Tage

Ablauf der Frist: 24.09.2026

Bemerkungen:

eBaugesuche können während 20 Tagen, vom Datum der Ausschreibung an, über folgenden Link <https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/küsnacht> eingesehen werden.

Begehren um Zustellung baurechtlicher Entscheide können innert der gleichen Frist nur über das Portal (eAuflageZH) gestellt werden. Kein Begehren in Papierform.

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine Gebühr von CHF 50.-- erhoben.

Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Baurechtsentscheides (§§ 314–316 PBG).